

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Instruction, für die Steuer-Einnehmer in den Städten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861919076>

Druck Freier  Zugang



4

INSTRUCTION,

für die

Steuer = Sinnnehmer in den Städten.

Tit. I.

Von Häusern/ Aeckern/ Wiesen und liegenden Gründen.

§. 1.

Sine jede Stadt/ Obrigkeit soll bey dem Rath/ Hause ein richtiges Häuser/ Aecker/ und Wiesen/ Protocoll, nach dem ihnen zugebenden Modell, verfertigen, und Copiam davon unter der Stadt/ Insiegel bey der Steuer/ Stube übers liefern, bey willkühlicher Strafe, wann solches nicht richtig eingereicht worden, oder gar nicht heraus gegeben werden sollte.

§. 2.

Alles was zur Stadt gehöret, absonderlich auch die sogenannte Stadt/ Bürger und deren Einwohner, werden mit zu dieser der Städte Steuer gezogen und contribuiren in allen denen Bürgern gleich.

§. 3.

Der Häuser und Aecker/ Impost wird im Monath Martio, Junio, September und December bezahlet, und müssen die Auswärtige und Fremde welche Häuser/ Aecker/ und Wiesen an sich gebracht, den ihnen gesetzten Impost gleichfalls im Junio auf einmahl erlegen, oder dafern sie darunter keine Partition leisten würden, sollen sie zur Strafe das Duplum erlegen.

Tit. 2.

Von Zug- und andern Vieh.

§. 1.

Das gesamte Vieh soll im Anfang des Monaths Septembr. von einem jeden Einwohner specificiret, und die jährliche Steuer das vor entrichtet werden.

§. 2.

§. 2.



KOIT §. 2.
Wer von seinem Vieh etwas verschweigen würde, soll vor jedem grossen Stück, 1. Rthlr. vor ein kleines aber 24. fl. erlegen. Bestalls

§. 3.
Die Hirten im August Monath an Eydes Staat für den Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh ihres Wissens in der Heerde vorhanden, und was einem jeden Einwohner davon zu gehöre.

Tit. 3.
Vom Betreyde/ das zur Mühlen gebracht wird.

§. 1.
Es soll kein Mehl, Malz und Brandwein: Schrot, vielweniger Brod, vom Lande und Auswärts in die Stadt gebracht werden, bey Straf der Confiscation, und der Strafe, so folgendes im 7. §. enthalten, nebst Verlust Pferd und Wagen, und da etwa die Noth erforderte, daß es aus Mangel geschehen müste, so soll solches angemeldet, und dafür die Steuer erleyet werden. Jedoch wird das Weizenmehl hievon ausgenommen, was sonst gewöhnlich in oder ausser Jahr: Marckt aus fremden Landen eingebracht wird, als welches auch ferner einzubringen, gegen Erlegung Edict-mäßiger Steuer erlaubt bleibt. Wegen des Brods bleibt es bey dem Modo Contribuendi.

§. 2.
Aus der Mat: Kisten, vor welcher zwey Schösser zu legen, soll sonder Gegenwart des Mühlen: Schreibers nichts zu mahlen veräußert oder aufgegoßen werden, bevor desfalls die Accise erleyet, wie dann auch der Mühlen: Schreiber, der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll, so viel die in und vor der Stadt liegende Mühlen betrifft, dahin zu sehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden, bey Vermeidung schwerer Strafe.

§. 3.
Und damit der Unterschleif hierunter so viel mehr verhütet werden möge, so soll der Mühlen: Schreiber nach dem von dem Steuer: Commissario ihm zu gebenden Formular, alle Steuer: und Frey: Zettel monatlich richtig berechnen, und dabey accurat verzeichnen, an wen das Matten: Korn verkauft und veräußert worden, und hat auch der Müller, wegen des Matten: Kornes zu respondiren, wohin dasselbe verwandt oder verkauft sey.

§. 4.
Alle und jede Müller und deren Knechte, ohne Unterscheid, unter welcher Jurisdiction dieselbe gehörig, müssen von dem Steuer: Commissario, oder in dessen Abwesenheit von dem Steuer: Einnehmer, in Gegenwart der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, nach dem hiebey gedruckten

gedruckten Formular, in Eydes / Pflicht genommen werden, und falls der Müller sich der Eydes / Leistung weigern würde, soll derselbe jedesmahl in 20. Rthlr. Strafe verfallen seyn, oder der Müller hat auch vor seine Knechte und übrige Leute, daßern sie Unterschleife begehen solten, zu stehen.

§. 5.

Wie dann weder der Müller, dessen Frau, Knecht oder ander Gesinde, seinem Eyde nach, keinem, Er sey wer Er wolle, bevor Er, oder Sie den Steuer-Zettel empfangen, aufgiessen lassen soll, jedesmahl bey 3. Rthlr. Strafe.

§. 6.

Alle Mühlen-Gästen, wann sie das Korn zur Mühlen schicken oder bringen, solten zugleich den Steuer-Zettel mit geben oder bringen, oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 7.

Auch soll der Müller von niemand, Er sey wer er wolle, ob Er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen, annehmen, es sey dann in verstemelten Säcken verfasst, jedesmahl bey Strafe 5. Rthlr. und also soll

§. 8.

Der Müller sein eigen zu mahlendos Korn in dergleichen Säcke fassen, und vor der Aufsaessung solches frey gemacht haben, würde Er anders überwiesen, soll er für jeden Schefel in 3. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 9.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Mals, welches bey Tage oder Nacht-Zeiten dem Versteuerten heimlich nach getragen würde, verstanden werden, und soll überdem das versteuerte Korn, so mit dem unversteuerten vermengert werden wollen, zusammen verfallen seyn.

§. 10.

Der Müller soll auch nicht bey Abendzeiten, oder nächtlicher Weile, obgleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden, Korn einnehmen oder ausgeben, bey 20. Rthlr. oder nach Befinden, härterer Strafe, und ist dabeneben das Korn zu confisciren; Es wäre dann, das es Noth halber geschehen müste, damit das Mals die Nacht über nicht verhige, auf welchen Fall der Mühlen-Schreiber, auf expresse Befehl des Commissarii oder Einnehmers, solches Mals in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 11.

Die Maas der Säcke soll nebst denen Mahinen, aus der Herzogl. geheimen Cammer gegeben, und darnach die Verstemelung der Säcke, von denen Steuer-Bedienten verrichtet werden; Solte hernach sich finden, daß darunter nach Affecten gehandelt, oder bey der Verstemelung gekrimpet oder gekochtes Leinen zugestanden, oder auch sonst die Säcke verfälschet worden, so soll der Steuer-Commissarius mit

mit Zuziehung des Raths die Sache untersuchen, und zu fernerer Herzogl. Verordnung davon unterthänigst referiren. Vor die Verstempelung der neuen Säcke sollen von denen Contribuenten vor jeden Sack, klein oder groß nur zwey Schilling Mecklenburgischen Valeur, und vor die Nachstempelung der Alten, nichts gegeben werden. Und bleibet jedem Contribuenten frey, ob Er seine alte Säcke will nachstempeln, oder neue machen lassen; Solten darüber erweißliche Klagen geführt werden, sind die Einnehmer desfalls exemplariter anzusehen.

§. 12.

In igterwehnter maassen gestempelten neuen, oder nachgestempelten alten Säcken, wird das bodentrockne Mals gehäufet, das übrige Getreyde aber, als Darren-Mals, Weizen, Rogken, samt den Schrotz Korn ungehäufet, gestamper.

§. 13.

Die Einwohner in den Städten, wo keine Mühlen vorhanden seyn, solten ihr Korn allemahl bey Tage nach der Mühle bringen, bey Straf der Confiscation.

§. 14.

Weil auch durch die vom Lande einkommende Mahl-Gäste viele Unterschleife in den Städten vorgehen können, so sollen selbige zwar nicht aufgehalten, und von solcher Mühle abgewehnet werden, jedoch ist der Müller bey jeder Mühlen vor allen Unterschleif gehalten.

§. 15.

Die Mühlen-Schreiber sollen ihren Eyden nach, ihr Amt treulich verrichten, und die Zettel bey Lieferung des Kornes von denen Müllern oder Mühlen-Knechten annehmen, solche bey Ausföhrung des Kornes aus der Mühle fleißig mit demselben collationiren und sie darauf in die ihnen gegebenen verschlossenen Lade stecken; Würden aber bey Eröffnung der Lade einige Zetteln mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber nach befindender entweder Nachlässigkeit, oder Collusion, respective abgesetzt, oder mit der Karren bestrafet werden. Da sich aber finden sollte, daß der Müller oder Mühlen-Knecht einen Zettel vorenthalten und heimlich zwey oder mehr mahl darauf gemahlen hätte, soll er vor jeden Scheffel, nach Einhalt des Zettels einen Reichsthaler Straffe erlegen.

§. 16.

Diejenige, so Gröhe und Graupen von aussen in die Stadt bringen, müssen denen Thor-Schreibern im Thor ein Pfand setzen, dagegen von ihnen einen Zettel nehmen, solchen bey der Steuer-Stube produciren, und bey Straf der Confiscation die Steuer richtig erlegen, dagegen bey der Ausfahrt mittelst Producirung des Steuer-Zettels das Pfand wieder abfordern.

§. 17.

Die Mülger müssen die gesetzte Steuer durchgehends erlegen, sie haben die Gerste selbst gekauft oder gebauet, oder solches zu Gewinnung derhalben Uebermasse von andern angenommen, und wer solche bey dem Verkauf

Verkauf in der Stadt als bey der Ausfahrt nicht richtig angeben wür-
de, soll des Verschweigenen verlustig seyn.

Tit. 4. und 5.

Von Scharn- und Haus-Schlachten.

§. 1.

Nachdem die beeydigte Scharn- und Haus-Schlächter Klage ge-
führt, daß ihnen an ihrer Nahrung durch das Schlachten
der Bürger und einiger von der Milice, wie auch verschiedener
Weibs-Personen allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nach-
drücklich verordnet, daß zwar, wann einige Bürger sich zusammen
thun, ein Haupt-Vieh zum Haus-Schlachten kauffen, und unter sich
vertheilen oder auch ein Bürger von seinen eigenen Vieh mit seinem
Nachbahr theilen wolte, solches hinkünftig nicht verbothen seyn soll. Daß
fern aber jemand sich unternehmen würde, andern Pfund-weise etwas
davon zu verkauffen, so sollen die Defraudanten beyderseits den ganzen
Werth des geschlachteten Viehes zur Straffe erlegen.

§. 2.

Es soll keine Bürger, Soldaten oder andere Personen, die auf das
Schlachten nicht beeydiget sind, sich des Haus-Schlachtens unternehmen,
oder der Einwohner, der sie gebrauchen würde, soll das geschlachtete
Vieh nach dem Werth zu bezahlen gehalten seyn. Dahingegen aber die
beeydigte Schlächter zu Herbst-Zeiten sich mit gnugsahmen Volck also
versehen sollen, daß die Bürger und Einwohner in dem Haus-schlachten
über Gebühr nicht aufgehalten werden.

§. 3.

Zu desto mehrer Befoderung der Bürgerlichen Nahrung, soll denen
Dorffschaften, welche hiebevorn die Gerechtigkeit zu haben pretendiret,
zu gewisser Jahres-Zeit geschlachtete Vieh in die Städte zu bringen, sol-
ches hiemit bey Straffe der Confiscation gänglich verbothen seyn.

§. 4.

An dem Ort, wo eigene Schlächter-Häuser verhanden, soll der
beeydigte Rütemeister die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren,
da aber keine Schlächter-Häuser, sollen die Aufseher die ausgegebene Zet-
tel in eine verschlossene Büchse zusammen samlen, und soll ihnen für jes-
den Zettel, so etwa Monathlich fehlen würde, und zwar auf jeden Och-
sen oder Kuh 12 Schilling auf ein ander Haupt-Vieh aber 2 Schilling
an ihrer Gage decourtiret werden; Dahingegen auch diejenige Con-
tribuenten welche denen Aufsehern die Zettel vorenthalten würden, vor
jeden Zettel 2 Reichschaler Straf erlegen sollen.

§.

§. 5.

§. 5.

Wann aber ein Schlächter oder Bürger oder ander Contribuent er sey wer erwolle, vor entrichteter Steuer etwas schlachten würde, ist solches würcklich zu confisciren, und soll dabeneben an Straffe erlegen:

Für einen Ochsen	8 Rthlr.
Für eine Kuh	4.
Für ein Schwein	3.
Für ein Kalb, Hammel Schaaf oder Ziege	2.
Für ein Lamm oder Hocken	1.

§. 6.

Als auch geklaget worden, daß zum größten Nachtheil der Schlächter und ander Bürgerlicher Nahrung in der Stadt, von denen in die Märckte reisenden Kramern und andere Bürgern, ganze Hammel und Viertel Rindfleisch, unter denen Krahm-Wahren heimlich in die Stadt practiciret werden, so wird denen Thor-Schreibern und Aufsehern anbefohlen, fleißige Acht darauf zu haben, und falls solche Unterschleiffe betroffen würden, sind sie, wie §. 5. gesetzet, zu bestraffen. Wie dann die Post-Bediente ebenmäßig solcher Gestalt anzusehen sind, wann sie das Fleisch, so von andern Orten bey der Post eingebracht wird, denen Aufsehern verhehlen, und diese ungebührlich in ihrem Amte verhindern würden.

§. 7.

Dafern auch einigen Einwohnern von ihrem Kind-Vieh etwas verunglücket, und tödlich gestossen, daß dieselbe solches mager abzuschlachten genöthiget wurden, sollen sie nur die Helffte des Impostes davon abstatten.

Tit. 6.

Vom Getränke.

§. 1.

Die Wein-Händler sollen zwar bey der Einfahrt mit Abgebung einer richtigen Specification nicht aufgehalten werden, sie sind aber schuldig, solche vor der Abladung denen Einnehmern einliefern zu lassen, damit die Wein, Brandweine und fremde Bier bey der Abladung in Augenschein genommen werden können, und ist die Steuer darauf sofort zu erlegen.

§. 2.

Die Specificationes von denen einzubringenden Weinen, Brandweinen und fremden Bier, sollen die Weinhändler also einrichten, wie sie solche auf Erfordern eyndlich bekräftigen können; würde sich aber hernach äußern, daß sie Alicante Spanisch oder andere kostbare Weine, für

für Francken oder Franzwein angemeldet, sollen selbe confisciret, oder nach dem Werth gelöstet werden, worunter der Defraudant die Wahl hat.

§. 3.

Von denen in Vorrath vorhandenen Weinen, Franz- und Korn-Brandtwein haben die Weinhändler, Apotheker und Gewürzkrämer eine accurate Specification anjeko zu übergeben, wie sie erfordernden Falles, solche endlich bestärcken können, und wann hiebey sich dennoch ein Zweifel eräugen sollte, haben die Steuer-Bediente die Visitation zu thun. Was nun von sothanen richtig designirten Wein und Brandtwein abgesetzt oder consumiret wird, davon haben die Contribuenten Monathlich denen Steuer-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zu thun, und Edict-mäßig die Steuer zu erlegen.

§. 4.

Da auch fremdes oder einländisches Bier oder Brandtwein unter Kaufmanns Waaren verstecket auf den Posten oder sonsten, heimlich eingebracht würde, soll solches confisciret, oder nach den Werth gelöstet werden, worunter der Defraudant die Wahl hat, wie dann die Post-Bedienten solches allemahl bey einkommender Post auf geschehene Nachfrage anzuzeigen haben, falls sie dergleichen etwas bemercken.

§. 5.

Die Brandtwein-Brenner welche an einheimische Apotheker, Gewürzhändler oder andere Brandtwein-Schenker, Brandtwein verkaufen, sollen solches allemahl bey der Steuer-Einnahme anmelden und zu Buche verzeichnen lassen; würden sie aber überwiesen werden, daß sie zu Defraudation der Steuer solches verschwiegen, und der Käufer den gesetzten Impost davon nicht entrichtet hätte, sollen beydes Verkäufer und Käufer um den Werth sothanen Brandtweins bestraffet werden.

§. 6.

Gleichergestalt ist es auch mit denen Apothekern und Gewürzhändlern zu halten, welche selbstnen Brandtweins-Blasen haben, und den Brandtwein selber brennen lassen.

§. 7.

Solten auch die Apotheker, Gewürz-Händler, und andere Einwohner auswärtigen Brandtwein ohnversteuret einbringen lassen, soll solcher vertallene Brandtwein nach dem Preis gelöstet werden.

§. 8.

Das ausgehende Bier und Brandtwein sollen sich die Contribuenten bey Straf der Confiscation, allemahl richtig zu Buche verzeichnen lassen, und darüber einen Frey-Passier-Zettel fordern; Es ist aber im Fall der Noth erlaubet, daß sie bey denen Thor-Schreibern dafür ein Pfand setzen, und solches nachgehends durch den Frey-Zettel wieder lösen können.

§. 9.

9.
Dahingegen denen Einwohnern in Vor-Städten nicht erlaubt ist, Bier und Brandwein zum Verkauf zu brauen und zu brennen, bey Straf der Confiscation, sondern sie sollen gehalten seyn, von denen Bürgern in der Stadt das Bier und den Brandwein zu nehmen, würde sich aber befinden, daß sie vom Lande das Bier heimlich geholet, oder selbst zum Verkauf gebräuet, sind sie nicht allein des Bier- und Brandweinschenkens verlustig, sondern auch mit einer arbitrairen Strafe anzusehen, welches auch auf die sogenannte Stadt-Bürger extendiret wird.

Tit. 7. und 8.

Von Victualien und Kaufmannschaften.

§. 1.
Von denen in Vorrath vorhandenen Apotheker, Kauf-Gewürz und Haack Waaren soll einjeder von vorbenannten Personen, a dato innerhalb 4 Wochen eine nöthige Specification, wie sie erfordernden Falles endlich bestärket werden kan, denen Steuer-Bedienten einliefern, welche von diesen gebührend secretiret werden solle, und wannen hiebey sich dennoch ein Zweifel erängen würde, haben die Steuer-Bediente die Visitation zu thun. Was nun von solchen richtig designirten obbenannten Waaren abgesetzt oder consumirt wird, davon haben die Contribuenten Monatlich denen Steuer-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zu thun, und Edict-mäßig die Steuer zu erlegen.

§. 2.
Die Juden und andere Hausirer, sie haben Nahmen, wie sie wollen, müssen sich von denen Thor-Schreibern bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und darauf in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens, bey denen Steuer-Einnehmern angeben, auch zur Versicherung daß sie das Verkaufte richtig anmelden und veraccisen wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die in diesen Tit. gesetzte Steuer entrichten. Und damit es desto ordentlicher zugehe soll einjeder seine Waaren bey der Abreise in der Steuer-Stube versiegeln und nicht eher, den in der ersten Stadt, bey der Steuer-Stube wieder eröffnen lassen.

§. 3.
Alle Apotheker, Kauf-Gewürz- und Haack-Waaren sollen zwar bey der Einfarth nicht aufgehalten werden; Es sind aber die Handels-Leute schuldig, sich in den Thoren von denen Thor-Schreibern einen Passir-Zettel geben zu lassen, welchen sie sofort für der Abladung, nebst der Specification ihrer Ladung wie sie selbe mit ihren glaubwürdigen Büchern und auf Erfordern, allemahl Endlich bestärcken können, bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und die Steuer darnach zu entrichten.
Wur-

Würde aber jemand über kurz oder lang überwiesen werden, daß er hierunter nicht aufrichtig gehandelt, wird die arbitraire Strafe nach Befinden, auch nähere und zulänglichere Verordnung vorbehalten.

§. 4.

Die Thor- / Schreiber sollen über die einkommende Wagen und Steuerbare Waaren ein tägliches Register halten, und solche alle Tage auf die Steuer-Stuben liefern.

§. 5.

Die Künstler und Handwerker dürfen von allerhand rohen Materialen, welche sie von dem einheimischen Kaufmann, und nicht aus der ersten Hand kaufen, ausser von denen Dingen, welche in dieser Verordnung besonders bezeuget, keinen Impost, auch nicht in denen Jahr-Märkten von der Lösung, noch sonst von der aus denen ein mahl versteuerten Materialien gefertigten Arbeit ins künftige weiter etwas entrichten.

§. 6.

Die in denen Mecklenburgischen Städten gemachte Tücher, Saragen, Raschen, Etamin, Krep, Boyen, Friesen, und dergleichen, sind mit einem Bley-Poth, worauf der Name der Stadt wo sie fabriciret, zu zeichnen; Derwegen die Steuer-Commissarien, mit Zuziehung einiger aus denen Magistraten (welche desfalls allemahl auf Verlangen Deputirte zu machen hiemit befehliget werden) solche Anstalt machen müssen, daß solches in den Städten, woselbst sich einige Tuch- und Zeugmacher aufhalten, gleichfalls geschehe, oder die Tücher und Zeuge, welche nicht also gestempelt sind, confisciret werden.

§. 7.

Die Walck-Müller sind von denen Steuer- / Commissarien oder Einnehmern mit Zuziehung der Obrigkeiten, worunter der Walckmüller gehöret, mit einem Eyde zu belegen, daß er von allen zur Walck-Mühle kommenden Sachen den gesetzten Impost von den Tuch- und Zeugmachern fordern, davon ein ordentliches Register, wer das Tuch oder Zeug zu der Walck-Mühlen gebracht, halten, und solches nebst dem Gelde Monathlich dem Steuer- / Einnehmer überliefern wolle; Würde er aber seinem Eyde nicht nachkommen, soll er auf befundenen Unterschleif vor jedes Stück 1. Rthlr. Strafe erlegen.

§. 8.

Die Wolle, welche ein einheimischer Kaufmann auf dem Lande erhandelt, muß dennoch, bey Verlust des Gutes in die Stadt gebracht, daselbst gewogen, und der Impost davon erlegt werden.

§. 9.

Die auf dem Lande herum vagirende fremde und einheimische Verkäufer,

käufer, geben in der ersten Stadt oder Paf, so sie berühren, das Du-
plum von dem auf die Wolle gesetzten Imposte.

§. 10.

Die Verkäufer, sowohl einheimische, als auswärtige, welche dem
Kürfner- oder Bundmacher-Amt zum Prajudiz das einländische Rauch-
werck, wie auch die sogenannte Schmatzen aufkaufen, und unbereitet
aus dem Lande fahren, sind schuldig solche Sachen vifitiren und nach-
zahlen zu lassen, und den gesetzten Impost davon zu bezahlen oder die
Confiscation zu gewärtigen, deßfalls sie von jeden Orts Einnahme der
Steuer-Zettel mit nehmen, und an dem Ort, wo sie aus dem Lande
fahren, bey dem Einnehmer richtig abgeben sollen.

§. 11.

Ingleichen müssen die Bundmacher und Beutler, sowohl bey der
Ein- als Ausfahrt ihre gekaufte und verkaufte Felle nachzahlen lassen,
und die respective Edict-mäßige Imposten bey vorerwehnter Straffe bez-
ahlen.

§. 12.

Da auch das Amt der Schlächter klagend fürgestellet, daß die einheimi-
sche Beutler, zwar den nähere Kauf prätendiren, die Felle aber nicht nach
dem in andern Städten gewöhnliche Preise bezahlen wollen, so soll zwar
solcher näher Kauf denen Beutlern und Zeugmachern ungekränket blei-
ben, falls aber dieselbe nicht dafür bezahlen wolten, was ein ander ein-
oder ausländischer Kaufmann oder Handwerker dafür bieten würde, sind
die Schlächter an die einheimische Beutler und Zeugmacher nicht ver-
bunden, wann nur der gesetzte Impost davon bezahlet wird.

§. 13.

Ein fremder oder einheimischer Groß-Händler, welche die Wa-
ren an die einheimische Handelsleute liefert, giebt zwar nur ein pro
Cent, es ist aber der einheimische Handelsmann schuldig, die ordinair
Steuer der 9 Pfenning vom Rthl. seinem Gewissen nach, auch zu bezahlen.

§. 14.

Wann aber ein einländischer Bürger aus einer andern einländi-
schen Stadt allerhand Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, kauf-
fen würde, hat er sich bey der Steuer-Stube, an dem Ort, wo es
gekauft wird, einen Passir-Zettel geben zu lassen, und bezahlt an den
Ort seiner Wohnung, mittelst Producirung des Passir-Zettels, vom
Reichsthaler 6 Pfenning.

§. 15.

An den Orten, wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt
welche die Holz-Flößer erst berühren, müssen die Einnehmer wann ih-
nen vorher von den Holz-Flößern eine richtige Specification wird ein-
geliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich
Specificiren und versteuern lassen; Da aber bey der Vifitation die Speci-
fication nicht einstimmig, sondern ein mehres befunden würde ist der
Ueberrest zu confisciren.

§. 16.

§. 16.

Die Bau-Materialien bleiben denen Neubauenden und Reparanten Steuer-frey.

§. 17.

Die einheimische Huth-Stavirer verfertigen die Specifications ihrer Waare nach ihrem Gewissen, wie sie solches auf Verlangen eydlich erhalten können, und wann sie den Impost einmahl davon erleget, sind sie in allen Jahr-Märkten desfalls frey.

§. 18.

Die einheimische Kupfer-Schmiede können ihre Waaren, wann sie solche nach ihrem Gewissen einmahl bey dem Eingange versteuret, durch einländische Leute wieder verfahren vertragen und verkaufen lassen, ohne daß ihnen das geringste weiter abgefordert werden soll.

Anhang.

§. 1.

Es soll keiner, wes Standes oder Condition er sey, er wohne in der Stadt oder auf den Freyheiten, von dieser Steuer befreyet seyn.

§. 2.

Wie es wegen der neugebauten Häuser hinkünftig zu halten, desfalls ist das Reglement sub Lit. A. hiebey getüget.

§. 3.

Ingleichen sub Lit. B. wie es wegen der neuen Bürger, die sich in denen Städten wohnhaft niederlassen, zu halten sey.

§. 4.

Welcher Gestalt es wegen der Unterschleife insgemein zu halten, ist in obigen determiniret.

§. 5.

Der mit Rath oder That einem Defraudaten zu hilfe gekommen, soll in so hohe Strafe, als das Confiscirte gesetzet wird, verfallen seyn.

§. 6.

Wann jemand zum Thor aus- oder einfährt, es sey Herr, Knecht oder Jung, soll er schuldig seyn zu halten, und dem Thor-Schreiber, was er geladen hat, anzetgen, bey Vermeidung 10 Reichsthaler Straf, und Confiscirung des verschwiegenen Guths.

§. 7.

Im Fall auch die Steuer-Bediante jemand in Steuer-Sachen, absonderlich, wann sie von einigen Unterschleifen benachrichtiget, vorbecheiden lassen, und derselbe zum andern und drittenmahl bey gewisser Strafe citiret werden müste, und dennoch nicht erscheinen würde, soll solche Strafe würcklich eingetrieben werden.

§. 8.

Auf daß auch die Consumenten und Handels-Leute jederzeit mit den benöthigten Zetteln versehen, und niemand im geringsten aufgehalten werde;

werde; Als sollen die Steuer-Einnehmer jederzeit des Vormittags von 8. bis 11. Uhr, und des Nachmittags von 1. bis 4. Uhr, bey Straf der Cassation (es wäre dann, daß ihnen ein und andere erweisliche Ehehaften daran behinderten) sich auf der Steuer-Stube finden lassen, und daselbst einem jeden Contribuenten nach Möglichkeit fordern; Es haben aber die Einnehmer auch ausser obbemelten Stunden reisenden Leuten, oder andern, so einen Steuer-Zettel ohnungsgänglich benöthiget wären, die Zettel in ihren Häusern zu ertheilen und das Geld sofort folgenden Morgen in die Casse zu berechnen.

§. 9.

Um mehrerer Richtigkeit willen sollen die Steuer-Einnehmer keinem einen Zettel abfolgen lassen, er habe ihn dann zuvor in des Contribuenten Steuer-Buch, welches der Contribuent zwar selber kan machen, aber stempeln lassen muß, jedoch das vor die Stempelung eines jeden Buchs nur ein Schilling Mecklenb. Valors gegeben werde: Und Register verzeichnen, jedesmahl bey 1 Rthlr. Straf, nebst Bezahlung des Zettels, so sich im Register nicht findet.

§. 10.

Reslich, weil der Commissarien Amt und Verrichtungen, Inhalts ihrer Instruction darin mit bestehet, daß sie über die Einnehmer und anderer Steuer-Bedienten Thun und Lassen fleißige Obacht halten, dieselbe zu aller Treu und genauer Beobachtung allerley den Consumptions-Werck, auch richtiger und ordentlicher Führung und Einrichtung der Monatlichen Rechnungen und Extracten stets vermähnen und anweisen, und die ausgegebene und in den verschlossenen Büchern befindliche Zettel mit denen Rechnungen zu collationiren, auch alle vorkommende Mängel corrigiren und abstellen; So haben sie solcher ihrer Instruction in allen nach Möglichkeit nachzuleben. Und falls die Einnehmer, Inhalts ihrer Instruction denen Commissarien die Gelder und Extracte, nach verflossenem Monath nicht prompt würden einliefern lassen, sind diese hiedurch befehliget, solche Gelder und Extracte durch würckliche Execution eintreiben zu lassen.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit sich vorzusehen wissen wird.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und Fürstl. Insegel. So geschehen auf Unser Bestung Schwerin, den 18. Decem-ber 1748.

Christian Ludewig.



werde; Als sollen die Steuer-Einnehmer jederzeit des Vormittags von 8. bis 11. Uhr, und des Nachmittags von 1. bis 4. Uhr, bey Straf der Cassation (es wäre dann, daß ihnen ein und andere erweßliche Ehebasten daran behinderten) sich auf der Steuer-Stube finden lassen, und daselbst einem jeden Contribuenten nach Möglichkeit fordern; Es haben aber die Einnehmer auch außer obbemelten Stunden reisenden Leuten, oder andern, so einen Steuer-Zettel ohnungänglich benöthiget wären, die Zettel in ihren Häusern zu ertheilen und das Geld sofort folgenden Morgen in die Casse zu berechnen.

§. 9.

Um mehrerer Richtigkeit willen sollen die Steuer-Einnehmer keinem einen Zettel abfolgen lassen, er habe ihn dann zuvor in des Contribuenten Steuer-Buch, welches der Contribuent zwar selber kan machen, aber stempeln lassen muß, jedoch das vor die Stempelung eines jeden Buchs nur ein Schilling Mecklenb. Valors gegeben werde: Und Register verzeichnet, jedesmahl bey 1 Rthlr. Straf, nebst Bezahlung des Zettels, so sich im Register nicht findet.

§. 10.

Beglich, weil der Commissarien Amt und Berrichtungen, Inhalts ihrer Instruction darin mit bestehet, daß sie über die Einnehmer und anderer Steuer-Bedienten Thun und Lassen fleißige Obacht halten, dieselbe zu aller Treu und genauer Beobachtung allerley den Consumptions-Werck, auch richtiger und ordentlicher Führung und Einrichtung der Monatlichen Rechnungen und Extracten sters vermähnen und anweisen, und die ausgegebene und in den verschlossenen Büchern befindliche Zettel mit denen Rechnungen zu collationiren, auch alle vorkommende Mängel corrigiren und abstellen; So haben sie solcher ihrer Instruction in allen nach Möglichkeit nachzuleben. Und falls die Einnehmer, Inhalts ihrer Instruction denen Commissarien die Gelder und Extracte, nach verflossenem Monath nicht prompt würden einliefern lassen, sind diese hiedurch befehliget, solche Gelder und Extracte durch würckliche Execution eintreiben zu lassen.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit sich vorzusehen wissen wird.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und Fürstl. Insegel. So geschehen auf Unser Bestung Schwerin, den 18. Decem-ber 1748.

Christian Ludewig.

